

Beschluss des 53 Landesparteitages (09/10. Mai 2003)

Mehr Mut zu Plebiszitären Elementen

Ausgangslage

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine parlamentarische Demokratie. Das heißt: die vom Volk gewählten Abgeordneten entscheiden über Gesetze und politische Fragen. Die CDU Saar tritt nachhaltig dafür ein, den Bürger stärker zu Wort kommen zu lassen, ihm mehr Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte einzuräumen. Wir wollen die aktive Bürgergesellschaft, weil wir von der demokratischen Reife und Mündigkeit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger überzeugt sind. In Deutschland gibt es heute eine stabile demokratische politische Kultur. Die CDU Saar spricht sich dafür aus, die historisch bedingte, heute aber nicht mehr zeitgemäße Ablehnung plebiszitärer Strukturelemente unserer Verfassung zu überwinden. Plebiszitäre Elemente sollen nicht die Repräsentativität der parlamentarischen Demokratie ersetzen. Vielmehr soll das repräsentative System durch die Möglichkeit direkte Einflussnahme durch den Bürger dort ergänzt werden, wo es sinnvoll ist.

In den meisten Bundesländern gibt es bereits Elemente direkter Demokratie auf kommunaler und Landesebene. Wir wollen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger stärken und ihnen die Möglichkeit bieten, sich auch auf Bundesebene direkt mit ein zu bringen.

Wir befürworten daher die Einführung von Volksbefragungen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden.

Umfang der direkten Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger

Elemente direkter Demokratie eröffnen den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, bei der Entscheidung wichtiger Sachfragen mehr Verantwortung zu übernehmen. Staats- und Parteienverdrossenheit sind die größten Feinde der aktiven Bürgergesellschaft. Deshalb dürfen wir sinkende Wahlbeteiligungen auf Dauer ebenso wenig hinnehmen wie rückläufige Tendenzen in der Mitgliederentwicklung politischer Parteien. Alle demokratischen Parteien müssen gemeinsam dafür sorgen, dass die Bundesbürger sich wieder aktiver am politischen Geschehen beteiligen. Politikverdrossenheit kann dort überwunden werden, wo die Bürger überzeugt sein können, mit ihrem Engagement etwas zu bewirken. Nur so können Integrations- und Partizipationsdefizite unseres repräsentativen Systems überwunden werden.

Direkte Demokratie muss an Voraussetzungen gebunden sein, die einen inflationären Gebrauch ausschließt. Das Ziel der CDU Saar ist, unsere parlamentarische und repräsentative Demokratie durch verantwortliche, informierte und durchdachte Sachentscheidungen zu stärken und attraktiver zu machen. Es darf aber nicht dazu kommen, dass aktive Minderheiten vorhandene Mehrheiten aushebeln. Der Gebrauch dieser Instrumente muss auf wichtige und dafür geeignete Anliegen beschränkt sein.

Daher dürfen die Inhalte einer Initiative oder Entscheidung nicht gegen die Grundrechte oder gegen andere elementare Bestandteile des Grundgesetzes verstoßen. Sie dürfen auch nicht auf die Wahl/Abwahl von Personen, Wahlen oder Wahltermine oder auf die Veränderung von Finanz-, Steuer- oder Besoldungsregelungen gerichtet sein. Daher muss die Zulässigkeit eines Anliegens im Einzelfall der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht unterliegen.

Das Ergebnis einer Volksabstimmung soll rechtlich gleichrangig mit einem Beschluss des Deutschen Bundestages sein.

Ausgestaltung der direkten Einflussnahme der Bürger

Volksbefragung

Die Einführung von direktdemokratischen Beteiligungsrechten soll den Bürgerinnen und Bürgern neue Möglichkeiten zur Mitentscheidung von Sachfragen einräumen; die Initiative dazu soll aus der Mitte der Bevölkerung kommen, wenn dafür ein Bedürfnis oder Interesse besteht. Allerdings muss auch der Bundestag als Gesetzgeber die Möglichkeit haben, der Bevölkerung im Rahmen einer Volksbefragung zu einer bestimmten Sachfrage zu hören.

Volksinitiative

Mit der Volksinitiative sollen die Bürger Gesetzesentwürfe und Anträge in den Deutschen Bundestag einbringen dürfen. Dieses Recht ist bisher Bundesregierung, Bundesrat und den Mitgliedern des Deutschen Bundestages vorbehalten.

Künftig sollen solche Initiativen auch aus der Mitte der Bevölkerung eingereicht werden können.

Der politische Antrag oder Gesetzesantrag ausformuliert und mit Begründung versehen eingereicht werden. Der Antrag gilt als in den Deutschen Bundestag eingebracht, wenn ein Quorum von 2 % der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger – das entspricht etwa 1.200.000 Unterschriften – die aus mindestens der Hälfte der Bundesländer stammen müssen, diesen mit Ihrer Unterschrift unterstützen.

Die Voraussetzungen der Beratung des Antrages im Deutschen Bundestag werden durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages geprüft.

Volksbegehren und Volksentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger sollten in wichtigen Sach- und Grundsatzfragen mitentscheiden dürfen.

Unser Grundgesetz kennt – im Unterschied zu der überwiegenden Zahl der Gemeindeordnungen und Landesverfassungen – solche unmittelbaren Beteiligungsinstrumente bisher nicht.

Volksbegehren

Grundlage des **Volksbegehrens** ist ein Gesetzesantrag oder ein politischer Antrag, der die Voraussetzungen für eine Volksinitiative erfüllt. Das zu erreichende Quorum für ein Volksbegehren sind 5 % der wahlberechtigten Bevölkerung aus mindestens 2/3 der Bundesländer. Die Unterschriften müssen innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr zusammengetragen werden. Der Erfolg des Volksbegehrens wird durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages geprüft und festgestellt.

Bei erfolgreichem Volksbegehren ist über den Antrag im Deutschen Bundestag zu beraten und zu beschliessen. Nimmt der Deutsche Bundestag den Antrag unverändert an, so ist das Verfahren erledigt.

Nimmt der Deutsche Bundestag den Antrag mit Veränderungen an, so können die Bevollmächtigten (Initiatoren) des Volksbegehrens gegenüber dem Ältestenrat des Deutschen Bundestages Erledigung erklären.

Volksentscheid

Lehnt der Deutsche Bundestag den Antrag ab, so kommt es zum **Volksentscheid**.

Gegenstand des Volksentscheids ist der durch Volksbegehren initiierte Antrag.

Dieser gilt als angenommen, wenn sich in freier und geheimer Abstimmung mindestens 50% der wahlberechtigten Bevölkerung, wobei in mindestens 3/4 der Bundesländer eine Zustimmung von mindestens 50% erreicht werden muss. Handelt es sich bei dem Antrag um einen die Verfassung ändernden Gesetzesantrag, so beträgt die erforderliche Zustimmungsquote mindestens 2/3 der wahlberechtigten Bevölkerung.

Zuständige Stelle für die Durchführung des Volksentscheids ist der Bundeswahlleiter. Seine Durchführung muss im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden.

Die Verkündung des per erfolgreichem Volksentscheid beschlossenen Gesetzes geschieht entsprechend den Vorschriften über die Verkündung parlamentarisch beschlossener Bundesgesetze.

Die Angreifbarkeit des durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht folgt den Grundsätzen der Angreifbarkeit parlamentarisch beschlossener Bundesgesetze.